

BGer 1F_15/2014 vom 28. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_15_2014

FR: TF 1F_15/2014 du 28 avril 2014

IT: TF 1F_15/2014 del 28 aprile 2014

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_15/2014

Urteil vom 28. April 2014

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Eusebio, Chaix,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

X. _____,

Gesuchsteller,

gegen

1. A. _____,

2. B. _____,

3. C. _____,

Gesuchsgegner,

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ,

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ,

Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer .

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 17. Februar 2014 des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_77/2014.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Februar 2014 (1C_77/2014) auf eine Beschwerde von X._____ mangels einer hinreichenden Begründung nicht eingetreten ist;

dass X._____ mit Eingabe vom 9. April 2014 um Revision und eventuell um Erläuterung des bundesgerichtlichen Urteils 1C_77/2014 vom 17. Februar 2014 ersucht hat;

dass sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG beruft;

dass sich indessen aus der Eingabe nicht ergibt, welche in den Akten liegende erhebliche Tatsachen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG das Bundesgericht bei seinem Nichteintretensurteil auf Versehen nicht berücksichtigt haben sollte;

dass sich die Ausführungen vielmehr in einer Kritik an der rechtlichen Würdigung erschöpfen, welche im Revisionsverfahren nicht zu hören ist;

dass daher ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist;

dass auch auf das subsidiär gestellte Erläuterungsgesuch nicht einzutreten ist, da weder dargetan noch ersichtlich ist, inwiefern das Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig sein soll oder mit der Begründung in Widerspruch stehen soll (vgl. Art. 129 BGG);

dass somit die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch und auf das Erläuterungsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft Limmattal/ Albis, der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. April 2014

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.